§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Satzung des Vereins „Sambodha-Mandira"

(1) Der Verein führt den Namen „Sambodha-Mandira“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Sambodha-Mandira e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Forschung, Entwicklung und Förderung des spirituellen Wachstums und der Meditation.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Workshops, Vorträge, Kongresse, Gründung und Unterhalt vom Begegnungsstätten, Förderung von Bildungs- und Ausbildungsprojekten im In- und Ausland, Zusammenarbeit mit geeigneten Personen, Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Körperschaften im In- und Ausland, Unterstützung von wissenschaftlichen und geistigen Ereignissen und Projekten, Informations- und Bildungsarbeit on- und offline.

§ 2a - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie ideelle Zwecke und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden (in der Satzung wird die männliche verwendet, diese steht stellvertretend für alle anderen Geschlechter). Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (auch per Email), der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Schriftformerfordernis für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Alternativen ersetzen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.

(2) Unterschieden wird zwischen dem „normalen Vereinsmitglied“ - künftig Mitglied genannt, dem "fördernden Mitglied" - förderndes Mitglied genannt und dem Ehrenmitglied. Die unter Punkt 1im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das fördernde Mitglied und Ehrenmitglied ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Geistige Vater und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiteren drei bis fünf Mitgliedern, die sich aktiv um die Belange des Vereins kümmern.

(2) Der Vorstandsvorsitz des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsvorsitzende vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstandsvorsitz wird vom Vorstand gewählt. Der Vorstandsvorsitz wird auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der spirituelle Vater hat ein Einspruchsrecht bei der Benennung und Wahl des Vorsitzenden sowie des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die

   Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird vom Geistigen Vater vorgeschlagen und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Bei fehlender Bestätigung durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgt ein neuer Vorschlag durch den geistigen Vater. Die Berufung des Vorstandes wird alle 4 Jahre bestätigt. Der Geistige Vater hat das Recht ein Vorstandsmitglied abzuberufen. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der

Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch die Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit Zweidrittel des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse bei Vorstandsversammlungen werden mit zweidrittel Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann die Beschlussfähigkeit auf die drei Vorstandsvorsitzenden übertragen. Beschlüsse des Vereinsvorstandes mit Vorstandsvorsitzenden sowie dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden werden im Konsens gefasst.

(3) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden dem Geistigen Vater in Schriftform mitgeteilt. Der Erhalt der Beschlüsse soll kurzfristig durch den Geistigen Vater bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung wird die Mitteilung der Beschlüsse wiederholt. Erfolgt erneut keine Bestätigung soll durch eine alternative Kommunikation nachgefragt werden um sicherzustellen, dass die Beschlüsse angekommen sind. Erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch den Geistigen Vater, gilt dies als Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstandes. Bei Widerspruch durch den Geistigen Vater erfolgt mindestens eine Sitzung mit Diskussion innerhalb von 4 Wochen zwischen mindestens einer zweidrittel Mehrheit des Vorstandes und dem Geistigen Vater. Im Anschluss an die Sitzung mit dem geistigen Vater erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine zweite Vorstandssitzung an der mindestens vierfünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlüsse in dieser Vorstandssitzung werden im Konsens gefasst. Bei erneutem Widerspruch durch den Geistigen Vater innerhalb von 14 Tagen erfolgen die Beschlüsse durch den Geistigen Vater ohne zwingende Absprache.

(4) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

(5) Der Vorstand hat das Recht zur Änderung der Satzung des Vereins.

§ 12 - Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der vorzugsweise aus Fachleuten und Wissenschaftlern besteht und vom Vorstand berufen wird, um hinsichtlich Planung und Durchführung von Arbeiten zu beraten.

§ 13 - Geistiger Vater

(1) Der geistige Vater des Vereins vermittelt die Lehre in der solaren Tradition und unterstützt den Verein darin, den Vereinszweck im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erreichen.

(2) Der geistige Vater und Leiter des Vereins ist Aaravindha Himadra. Dem geistigen Leiter obliegt insbesondere die geistige Unterstützung der Mitglieder des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört die Reinheit der Lehre und der Tradition zu gewährleisten. Er berät darüber hinaus den Vorstand in den Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand soll bei allen wichtigen Entscheidungen den Rat des geistigen Leiters einholen. Der geistige Leiter hat das Recht einzelne Beschlüsse des Vorstandes zu widerrufen und überwacht die Entwicklung des Vereins.

(3) Der geistige Leiter kann, wenn er durch die Geschäftsführung des Vorstands den Zweck des Vereins gefährdet sieht, mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen eine Vorstandsversammlung einberufen mit dem Ziel die Handlungen des Vorstandes wieder auf den Vereinszweck auszurichten. Gegebenenfalls kann er danach dem Vorstand das Misstrauen aussprechen und einen neuen Vorstand einsetzen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per Email. Sofern ein Vorstand seine Email Adresse dem Verein mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Vorstandsversammlung per Email. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per Email mit der elektronischen Versandaufgabe.

Aaravindha Himadra ist geistiger Leiter des Vereins auf Lebenszeit, oder bis zu einer schriftlichen Rücktrittserklärung. Er ernennt die Nachfolge, ggfs. auch testamentarisch. Der Nachfolger muss bei Amtsantritt alle anderen Ämter und Aufgaben im Verein niederlegen und kann Ehrenmitglied des Vereins werden.

§ 14 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Email) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (auch Emailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung und den Versammlungsort setzt der Vorstand fest.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei einer Mitgliederversammlung muss mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sein.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Vorstandmitgliedes und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung beruft den jeweiligen Schriftführer.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte bei der Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer zu wählen sein, bestimmt der Vorstand den Kassenprüfer.

§ 18 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann unter Zustimmung des Vorstandes und des Geistigen Vaters mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Vorschlägen des Vorstandes in dieser Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 - Übergangsvorschriften

(1) Nach Eintragung in das Vereinsregister und in den Folgejahren sollen die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen die Satzung jeweils in einer um überflüssige Übergangsvorschriften bereinigten Fassung beschließen.

(2) Das erste Geschäftsjahr (§ 1.3) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

(3) Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt; der Vorstand soll in allen vor Eintragung des Vereins einzugehenden Rechtsbeziehungen mit Mitgliedern oder Dritten eine entsprechende Vertragsbestimmung schriftlich vereinbaren.

(4) Der Vorstand hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins redaktionell zu ändern sowie mit Ausnahme des Zwecks Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen.
Er hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten

Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können.
Dabei gelten die für die jeweiligen Beschlussgegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, dass der Vorstand sicherstellen muss, dass jedes Gründungsmitglied den Beschlussvorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte.

Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat es zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren. Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 1 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

(6) Am 28. August 2019 wurde der Verein Sambodha-Mandira e.V. in das Vereinsregister vom Amtsgericht München - Registergericht eingetragen (VR 208295). Am 12.Juli 2020 fand in Caux (Schweiz) die erste Mitgliederversammlung des Vereins statt.

§ 20 - Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Juli 2019 errichtet. München, 13. August 2019, als Gründungsmitglieder:

Stefan Neumeier (Akshaya)

Sebastian Ascher (Karune) (Rinaesh)

Jörg Dirr (Roshanra)

Dr. Zoran Stankovic (Ashankara) Kristina Zöllner (Darshini) Gabriele Reichenberger (Majjula) Dr. Rudolf Schönberger

Elke Bobe (Siddhani)